

Investitionsabzugsbetrag ersetzt Ansparrücklage

Neuregelung gilt schon ab 2007 - Wichtige Änderungen

Mit der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 am 17.08.2007 ist die alte Ansparrücklage gestorben. Die bisherige Ansparrücklage wird durch einen neuen Investitionsabzugsbetrag für kleine und mittlere Betriebe ersetzt. Der Investitionsabzug beträgt wie bisher bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Neuregelung gilt bereits für das Kalender-Wirtschaftsjahr 2007 und für das abweichende Wirtschaftsjahr 2006/2007 mit Bilanzstichtag nach dem 17.08.2007.

Wichtige Änderungen

- Der Investitionsabzug kann bis 200.000 EUR gebildet werden (Ansparrücklage bis 154.000 EUR).
- Der Investitionsabzug kann nur bei einer echten Investitionsabsicht vorgenommen werden (keine Bildung ins Blaue).
- Der Investitionsabzug kann für neue und gebrauchte bewegliche Anlagegüter gebildet werden (die Ansparrücklage konnte nur für neue bewegliche Anlagegüter gebildet werden).
- Das Anlagegut muss mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden (damit kann für den betrieblich und privat genutzten PKW in der Regel kein Investitionsabzug mehr gebildet werden).
- Der Investitionszeitraum beträgt 3 Jahre (bisher 2 Jahre, wenn nicht Existenzgründer).
- Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb der Bilanz abgezogen (die Ansparrücklage wurde in der Buchhaltung erfasst und in der Bilanz ausgewiesen).
- Der Investitionsabzug wird rückgängig gemacht, wenn die geplante Investition unterbleibt oder geringer ausfällt als geplant. Der Mehrgewinn aus dem Wegfall des Investitionsabzugs wird rückwirkend versteuert. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert (Steuernachzahlung und Nachzahlungszinsen).
- Die Existenzgründerrücklage entfällt (und damit eine wesentliche steuerliche Begünstigung für Existenzgründer).

Nur kleine und mittlere Betriebe können den Investitionsabzug in Anspruch nehmen. Dabei dürfen bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden. Bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen (Freiberuflern) darf das Betriebsvermögen im Jahr des Investitionsabzugs den Grenzbetrag von 235.000 EUR nicht übersteigen. Für Land- und Forstwirte ohne Einnahmen-Überschussrechnung darf der Wirtschaftswert den Betrag von 125.000 EUR nicht übersteigen. Für Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, darf der Gewinn des Abzugsjahres vor Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags 100.000 EUR nicht übersteigen.

Der Höchstbetrag von 200.000 EUR gilt für alle Abzugsbeträge zusammen, also auch für die aus Vorjahren einschließlich noch vorhandener Ansparrücklagen.

So funktioniert der Investitionsabzug

Im Abzugsjahr wird ein Investitionsabzugsbetrag mit bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für künftige Investitionen in Anspruch genommen.

Bilanzierende wie auch Einnahmen-Überschussrechner stellen eine Übersicht über die voraussichtlichen Investitionen unter Angabe der Wirtschaftsgüter und der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf. Der sich daraus ergebende Abzugsbetrag wird außerhalb der Gewinnermittlung

abgezogen.

Im Jahr der Investition, wird der Investitionsabzugsbetrag außerhalb der Gewinnermittlung gewinnerhöhend hinzugerechnet. Zum erfolgsneutralen Ausgleich der Hinzurechnung werden die Anschaffungskosten gewinnmindernd gekürzt (max. bis zur Höhe des Hinzurechnungsbetrags).

Die Kürzung der Anschaffungskosten führt dazu, dass die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen (lineare und Sonderabschreibung) reduziert wird. Die Abschreibungen werden also aus den um den Investitionsabzugsbetrag gekürzten Anschaffungskosten vorgenommen und fallen damit ab der Anschaffung geringer aus.

Wird die geplante Investition innerhalb des Investitionszeitraums von 3 Jahren nicht getätigt, wird der Investitionsabzug im Abzugsjahr wieder rückwirkend hinzugerechnet und der Steuerbescheid des Abzugsjahres geändert. Für die dabei entstehenden Steuernachzahlungen werden Nachzahlungszinsen mit 6% jährlich erhoben.

Sofern die Investition zwar getätigt, aber die tatsächlichen Anschaffungskosten geringer sind als geplant, wird der anteilige Investitionsabzug entsprechend rückwirkend aufgelöst und im Abzugsjahr hinzugerechnet. Auch dabei wird es durch die Änderung des Steuerbescheids zu Steuernachzahlungen und Nachzahlungszinsen kommen.

(Veröffentlicht im März 2008)

